

3./III. 1915.

= Frankfurt, 8. März.

Brotverteilung in Frankfurt.

Von Montag, den 8. März, an darf, wie jetzt der Magistrat bekanntgibt, im Stadtbezirk Frankfurt a. M. Brot und Mehl im Kleinverkauf nur noch gegen Brotscheine zum Verkauf gebracht werden. Dieselben sind kein Zahlungsmittel. Die Bezahlung hat vielmehr in der üblichen Weise zu erfolgen.

Wer keinen Brotschein abgibt, erhält kein Brot! Vergewissere sich deshalb jedermann, daß der Vorstand der Haushaltung beziehungsweise der Wohnungsgemeinschaft, in welcher er schläft, Brotscheine für ihn besorgt!

Für jeden Stadtbezirk ist eine Brotkommission eingesetzt. Die Geschäftsstellen der Brotkommissionen sowie die Grenzen der Stadtbezirke werden noch durch Anschlag bekannt gegeben. Außerdem kann jeder im Adreßbuch, Abt. IV, S. 31, nachsehen, zu welchem Stadtbezirk seine Straße gehört.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, für die Angehörigen seines Haushaltes, auch wenn sie nicht in seinem Haushalt versorgt werden, Brotscheine zu besorgen. Er muß zu diesem Zweck bei der Brotkommission seines Bezirkes die Anzahl der Personen anmelden, die bei der jetzt vorgenommenen Personenstandsaufnahme als zurzeit zu seinem Haushalt gehörig festgestellt wurden. Es wird empfohlen, zur Anmeldung einen Ausweis, z. B. den Steuerzettel, mitzubringen, auf dem die Nummer des zugehörigen Stadtbezirkes ebenfalls vermerkt ist.

Die Anmeldungen haben zu erfolgen:

Donnerstag den 4. März für die Namen A-J
Freitag den 5. März für die Namen K-R
Samstag den 6. März für die Namen S-Z

in den noch bekannt zu gebenden Geschäftsstellen der Brotkommissionen nachmittags von 3 bis 8 Uhr.

Die Besitzer oder Vorstände von Hotels, Gasthäusern, Herbergen, Pensionen, Krankenhäusern, Lazaretten und ähnlichen Anstalten haben für das in der Anstalt wohnende Personal, soweit es nicht zum Haushalt des Besitzers oder Vorstandes gehört, und für die Insassen der Anstalt oder Gäste des Hotels getrennte Zahlenangaben zu machen.

Die Besitzer oder Vorsteher von Restaurationen und Wirtschaften haben den Brot- und Mehlverbrauch ihrer Wirtschaft für die Zeit vom 1. bis 15. Februar dieses Jahres bei der Brotkommission ihres Bezirkes wahrheitsgemäß anzugeben und auf Verlangen des Vorsitzenden in geeigneter Weise nachzuweisen. Wahrheitswidrige Angaben können strenge Strafen nach sich ziehen.

Die erste Serie von Brotscheinen, gültig für die Zeit vom 8. bis 21. März einschließlich, wird sofort bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit derselben muß bis zum 21. März hausgehalten werden, da bis dahin weitere Scheine nicht verabsolgt werden.

Für die späteren Ausgaben von Brotscheinen wird jedem Haushaltungsvorstand oder Vorstand einer Anstalt oder Wirtschaft ein Brotausweis auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt. Derselbe ist jedesmal bei Empfangnahme von Brotscheinen der Brotkommission zur Quittung vorzulegen. Er ist deshalb sorgfältig aufzubewahren.

Die Brotausweise sind auf den Geschäftsstellen zwischen dem 10. und 16. März abzuholen. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Geschäftsstellen der Brotkommissionen werktäglich von 5 bis 8 Uhr abends zur Auskunftserteilung geöffnet.